

Gesetz- und Verordnungsblatt

der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

Nr. 3

Kiel, den 1. Februar

1985

Inhalt	Seite
I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen	
Rechtsverordnung über die Hinzuverdienstgrenze vorzeitig in den Ruhestand versetzter schwerbehinderter Pastoren vom 13. November 1984	17
II. Bekanntmachungen	
Bewertung der Sachbezüge in der Sozialversicherung	18
Verordnung über den Wert der Sachbezüge in der Sozialversicherung für das Kalenderjahr 1985 (Sachbezugsverordnung 1985 – SachBezV 1985)	18
Durchführung der Vergütungsordnung zum KAT-NEK	19
Urkunde über die Aufteilung der jetzigen Kirchengemeinde Hemmingstedt in zwei selbständige Kirchengemeinden	23
Bekanntgabe neuer Kirchensiegel	23
III. Stellenausschreibungen	23
IV. Personalnachrichten	27

Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen

**Rechtsverordnung
über die Hinzuverdienstgrenze
vorzeitig in den Ruhestand versetzter schwerbehinderter
Pastoren
vom 13. November 1984**

Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung am 13. November 1984 auf Grund von Artikel I § 59 Abs. 2 Satz 2 des Kirchengesetzes über die Anwendung und Ausführung des Pfarrergesetzes der VELKD, zuletzt geändert durch das Kirchengesetz vom 14.1.1984, folgende Rechtsverordnung erlassen.

§ 1

Der Höchstbetrag, der von schwerbehinderten Pastoren gem. § 59 Abs. 2 Satz 2 des Kirchengesetzes über die Anwendung und Ausführung des Pfarrergesetzes der VELKD hinzuverdient werden darf, wird auf monatlich brutto 425.-- DM festgesetzt.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 1985 in Kraft.

Die vorstehende, von der Kirchenleitung am 13.11.1984 beschlossene Rechtsverordnung wird hiermit verkündet.

Kiel, den 6. Dezember 1984

Die Kirchenleitung

D. Stoll

Bischof und Vorsitzender

KL-Nr. 55/85

Bekanntmachungen

Bewertung der Sachbezüge in der Sozialversicherung

Kiel, den 14. Jan. 1985

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung hat durch Bekanntmachung vom 18.12.1984 (Bundesgesetzblatt I Seite 1642) den Wortlaut der Sachbezugsverordnung in der ab **1. Januar 1985** geltenden Fassung bekanntgegeben. Der Text der Sachbezugsverordnung 1985 wird nachstehend abgedruckt. Zu beachten ist, daß für den Bereich des Landes Schleswig-Holstein in § 4 der Verordnung eine Sonderregelung (475.-- DM statt 500.-- DM mtl.) getroffen worden ist.

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage:

Jessen

Az.: 34100 - D I/D 3

*

**Verordnung
über den Wert der Sachbezüge in der Sozialversicherung
für das Kalenderjahr 1985
(Sachbezugsverordnung 1985 - SachBezV 1985)**

§ 1

Freie Kost und Wohnung

(1) Der Wert der freien Kost und Wohnung einschließlich Heizung und Beleuchtung wird auf monatlich 500.-- DM festgesetzt. Für die Berechnung des Wertes für kürzere Zeiträume als einen Monat sind für jeden Tag ein Dreißigstel des Wertes nach Satz 1 zugrunde zu legen. Für Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und Auszubildende vermindert sich der Wert nach Satz 1 um 15 vom Hundert.

(2) Wird freie Kost und Wohnung teilweise zur Verfügung gestellt, so sind anzusetzen:

Für die Wohnung	34 vom Hundert.
für Heizung	10 vom Hundert.
für Beleuchtung	2 vom Hundert.
für Frühstück	12 vom Hundert.
für Mittagessen	21 vom Hundert.
für Abendessen	21 vom Hundert

des Wertes nach Absatz 1.

(3) Ist mehreren Beschäftigten ein Wohnraum zur Verfügung gestellt, so vermindert sich der für Wohnung, Heizung und Beleuchtung nach Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 1 ergebende Wert

bei Belegung mit zwei Beschäftigten	um 20 vom Hundert.
bei Belegung mit drei Beschäftigten	um 30 vom Hundert.
bei Belegung mit mehr als drei Beschäftigten	um 50 vom Hundert.

(4) Wird freie Kost und Wohnung nicht nur dem Beschäftigten, sondern auch seinen nicht bei demselben Arbeitgeber beschäftigten Familienangehörigen zur Verfügung gestellt, so erhöhen sich die nach den Absätzen 1 bis 3 anzusetzenden Werte

für den Ehegatten	um 80 vom Hundert.
für jedes Kind bis zum 6. Lebensjahr und für jedes Kind über 6 Jahre	um 30 vom Hundert um 40 vom Hundert.

Bei der Berechnung des Wertes für Kinder bleibt das Lebensalter des Kindes im ersten Lohnzahlungszeitraum des Kalenderjahres maßgebend. Sind beide Ehegatten bei demselben Arbeitgeber beschäftigt, so sind die Erhöhungswerte nach den Sätzen 1 und 2 für Kost und Wohnung der Kinder beiden Ehegatten je zur Hälfte zuzurechnen.

(5) Wird als Sachbezug ausschließlich freie Wohnung zur Verfügung gestellt, so ist für die Bewertung der Wohnung der ortsübliche Mietpreis unter Berücksichtigung der sich aus der Lage der Wohnung zum Betrieb ergebenden Beeinträchtigungen und für Heizung der übliche Mittelpreis des Verbrauchsorts anzusetzen. Satz 1 gilt auch, wenn dem Beschäftigten neben freier Wohnung lediglich ein freies oder verbilligtes Mittagessen im Betrieb (Kantinenessen) gewährt wird. Ist im Einzelfall die Feststellung des ortsüblichen Mietpreises mit außergewöhnlichen Schwierigkeiten verbunden, so ist die Wohnung mit 2,50 DM pro Quadratmeter monatlich, bei einfacher Ausstattung (ohne Zentralheizung, fließendes Wasser oder Toilette) mit 1,50 DM pro Quadratmeter monatlich, mindestens jedoch mit 34 vom Hundert des Wertes nach Absatz 1, zu bewerten. Für Beleuchtung sind 2 vom Hundert des Wertes nach Absatz 1 anzusetzen.

(6) Die nach den Absätzen 1 bis 5 anzusetzenden Werte sind auf volle 10 Deutsche Pfennige aufzurunden.

§ 2

Verbilligte Kost und Wohnung

Wird Kost und Wohnung verbilligt als Sachbezug zur Verfügung gestellt, so ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem vereinbarten Preis und dem Wert, der sich bei freiem Bezug nach § 1 ergeben würde, dem Arbeitsentgelt zuzurechnen. Wird ausschließlich die Wohnung verbilligt zur Verfügung gestellt, so ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem vereinbarten und dem ortsüblichen Mietpreis unter Berücksichtigung der sich aus der Lage der Wohnung zum Betrieb ergebenden Beeinträchtigungen und für Heizung der Unterschiedsbetrag zwischen dem vereinbarten Preis und dem üblichen Mittelpreis des Verbrauchsorts dem Arbeitsentgelt zuzurechnen: § 1 Abs. 5 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

§ 3

Sonstige Sachbezüge

Werden Sachbezüge, die nicht von § 1 erfaßt werden, unentgeltlich zur Verfügung gestellt, so ist als Wert für diese Sachbezüge der übliche Mittelpreis des Verbrauchsorts anzusetzen. Werden diese Sachbezüge verbilligt zur Verfügung gestellt, so ist als Wert der Unterschiedsbetrag zwischen dem vereinbarten Preis und dem üblichen Mittelpreis des Verbrauchsorts anzusetzen.

§ 4

Übergangsvorschrift

An Stelle des in § 1 Abs. 1 Satz 1 genannten Wertes von 500.-- DM monatlich treten in den Ländern

Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein und Niedersachsen	475.-- DM.
--	------------

§ 5

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel II § 20 des Sozialgesetzbuchs (SGB) - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung - und § 250 des Arbeitsförderungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 6

Inkrafttreten

(1) (Inkrafttreten)

(2) Die in dieser Verordnung festgesetzten Werte gelten

1. bei laufendem Arbeitsentgelt für das Arbeitsentgelt, das für die im Jahre 1985 endenden Lohnzahlungszeiträume gewährt wird.
2. bei einmaligen Einnahmen für das Arbeitsentgelt, das im Jahre 1985 gewährt wird.

(3) Für die Bewertung von Sachbezügen, die vor dem Jahr 1985 gewährt worden sind, bleiben die im Zeitpunkt der Gewährung geltenden Regelungen maßgebend.

Durchführung der Vergütungsordnung zum KAT-NEK

Kiel, den 14. Januar 1985

Durch Bekanntmachung vom 17.4.1984 (GVOBl. S. 87) wurde der Tarifvertrag über die Vergütungsordnung zum Kirchlichen Angestelltenarbeitsvertrag (KAT-NEK) vom 15.3.1984 (Anlage 1 a und 1 b zum KAT-NEK) veröffentlicht. Wir geben zur Durchführung vorläufig folgende, mit dem VKDA abgestimmte Hinweise, wobei auf die inzwischen bekanntgewordenen Probleme und Fragen besonders eingegangen ist:

A. Allgemeines

1. Der Abschluß des Tarifvertrages vom 15.3.1984 erfolgte mit dem Ziel, das Eingruppierungsrecht der Angestellten im Bereich der Nordelbischen Kirche zu vereinheitlichen und die früheren landeskirchlichen Regelungen aus der Zeit vor dem 1.1.1977 abzulösen. Ziel und Zweck des Tarifvertrages sollte es daher nicht sein, für einzelne oder mehrere Berufsgruppen günstigere Eingruppierungsmöglichkeiten zu eröffnen. Soweit die Vergütungsordnung gegenüber dem bisherigen Stand in Einzelfällen günstigere Regelung enthält, ist dies im Regelfall durch die Zwänge der Rechtsvereinheitlichung begründet.
2. Die tarifvertragliche Eingruppierung ergibt sich wie bisher aus der arbeitsvertraglich vereinbarten und auf Dauer auszuübenden Tätigkeit im Sinne der §§ 22 ff. KAT-NEK. Hier haben sich keine Veränderungen ergeben, da das fortgeltende landeskirchliche Recht insoweit schon einheitlich war.
3. Entsprechend § 23 a KAT-NEK enthält auch die neue Vergütungsordnung für bestimmte Fallgruppen das Institut des Bewährungsaufstiegs. Der Bewährungsaufstieg setzt voraus, daß der Angestellte nach der von ihm auszuübenden Tätigkeit tarifgerecht in die Vergütungsgruppe eingruppiert ist, aus der der Bewährungsaufstieg vorgesehen ist. Die Eingruppierung in eine bestimmte Vergütungsgruppe ist nur dann tarifgerecht, wenn die Tätigkeitsmerkmale einer Fallgruppe der Vergütungsgruppe im tariflich geforderten Umfang erfüllt werden. Der Anstellungsträger verstößt nicht gegen die Grundsätze von Treu und Glauben, wenn er aus Anlaß des Bewährungsaufstiegs die Frage der tarifgerechten Eingruppierung überprüft. Er kann sich ggf. darauf berufen, daß die Tätigkeitsmerkmale nicht erfüllt sind. Die Vergütung nach einer bestimmten Vergütungsgruppe begründet weder Beweis noch Vermutung, daß die vom dem Angestellten auszuübende Tätigkeit die Tätigkeitsmerkmale der betreffenden Vergütungsgruppe erfüllt.

Mehr noch als bisher werden in der neuen Vergütungsordnung Anspruch und Fälligkeit eines Bewährungsaufstiegs durch die Fallgruppe bestimmt, unter die die auszuübende Tätigkeit zu

subsumieren ist. Der Tarifvertrag vom 15.3.84 sieht daher eine entsprechende Mitteilungspflicht für die Anstellungsträger vor. Es ist darüber hinaus grundsätzlich zu empfehlen, die der Eingruppierung jeweils zugrundeliegende Fallgruppe der Vergütungsgruppe durch entsprechende Maßnahmen (Bewertung) zu ermitteln und aktenkundig zu machen. Im Arbeitsvertrag ist jedoch nur die Vergütungsgruppe des Angestellten anzugeben (vgl. § 22 Abs. 3 KAT-NEK). Wegen der Anrechnung vor dem 1.7.1984 liegender Bewährungszeiten vgl. im übrigen Abschn. B Nr. 3.

4. Die Eingruppierung ist vielfach von einer bestimmten Ausbildung abhängig. Sofern eine solche gefordert wird, ist sie damit Teil der geforderten Voraussetzungen zur Erfüllung eines Tätigkeitsmerkmals. Soweit jedoch bestimmte Fachkenntnisse nicht durch Ausbildung und Prüfung nachzuweisen sind, kann die Erfüllung solcher Voraussetzungen in der Regel nur durch erfolgreiche Ableistung einer angemessenen Einarbeitungszeit unter Beweis gestellt werden. Deren Dauer hängt jeweils von den Erfordernissen des Einzelfalls ab. Als Richtsatz werden drei bis sechs Monate genannt, je nach Art und Umfang der vorhandenen bzw. zu erwerbenden Fachkenntnisse. Bei Erfüllung der Tätigkeitsmerkmale besteht während der Einarbeitungszeit ggf. Anspruch auf die Zulage nach § 24 Abs. 1 KAT-NEK.
5. Sind oder werden bei Durchführung dieses Tarifvertrages Eingruppierungen vereinbart, die tarifrechtlich nicht haltbar sind, so kann die fälschlich vorgenommene Eingruppierung nur im Wege der Änderungskündigung rückgängig gemacht werden. Im Interesse aller Betroffenen ist daher eine besonders sorgfältige Prüfung aller, insbesondere aber der neu formulierten Voraussetzungen, erforderlich.

B. Tarifvertrag vom 15.3.1984 (GVOBl. S. 88)

1. Zu § 2 Abs. 1:

Die hier vereinbarte Besitzstandsregelung erfaßt alle Eingruppierungen, die am 30.6.1984, dem Tage des Inkrafttretens der neuen Vergütungsordnung, bestanden. Da sich die Klausel auf die Eingruppierung bezieht, sind damit auch die auf der Eingruppierung beruhenden Ansprüche auf die tariflichen Steigerungen der Vergütungsbestandteile (z.B. Grundvergütung) geschützt. Nicht erfaßt sind etwaige bisher bestehende Anwartschaften auf künftigen Bewährungsaufstieg u. dgl. Änderungskündigungen sind durch die Besitzstandsregelung des § 2 Abs. 1 nicht ausgeschlossen.

2. Zu § 2 Abs. 2:

Die Vorschrift bestimmt für die Abteilungen 22 bis 24 der Vergütungsordnung als Ausnahme, daß bisher maßgebende Tätigkeitsmerkmale anzuwenden sind, soweit sie zu einem für den Angestellten günstigeren oder überhaupt zu einem Bewährungsaufstieg für ihn führen. Eine analoge Anwendung auf andere Abteilungen ist ausgeschlossen.

3. Zu § 2 Abs. 3:

Diese Regelung bewirkt, daß Zeiten der Bewährung, die vor dem 1.7.1984 in einer Tätigkeit zurückgelegt sind, die nach dem neuen Recht mit einem Bewährungsaufstieg verbunden ist, für den in der neuen Vergütungsordnung festgelegten Bewährungsaufstieg anzurechnen sind. Voraussetzung ist, daß die vor dem 1.7.1984 zurückgelegte Tätigkeit in ihrer Wertigkeit (Inhalt der neuen Fallgruppe) den Anforderungen der neuen Vergütungsordnung entsprochen hat. Außerdem muß sie in der Vergütungsgruppe verbracht sein, aus der der Bewährungsaufstieg erfolgen soll. Es ist jedoch nicht erforderlich, daß die Ausübung der Tätigkeit schon nach bisherigem Recht mit einer Anwartschaft auf Bewährungsaufstieg verbunden war. Im übrigen gelten die allgemeinen Regeln für die Anrechnung von Bewährungszeiten (§ 23 a KAT-NEK).

4. Zu § 2 Abs. 4:

Den Anstellungsträgern obliegt hiernach die oben bereits erwähnte Verpflichtung, ihre Mitarbeiter schriftlich über Vergütungs- und Fallgruppe nach der neuen Vergütungsordnung zu informieren. Sofern diese Information bis zum Ablauf der Sollfrist (31.12.1984) nicht erfolgt, ist sie nachzuholen, sobald dies nach den Umständen möglich ist. Es wird darauf hingewiesen, daß die Ausschußfrist des § 70 KAT-NEK durch die Regelung nach § 2 Abs. 4 des Tarifvertrages vom 15.3.1984 nicht berührt wird. Ansprüche, die sich auf eine höhere Eingruppierung für den Monat April 1984 beziehen, müssen daher unabhängig, ob die Information nach § 2 Abs. 4 erfolgt ist oder nicht, bis zum 14.1.1985 schriftlich geltend gemacht werden.

5. Zu § 2 Abs. 5:

Übergangsweise gelten hiernach für Kirchenmusiker und für Sozialsekretäre die bisherigen landeskirchlichen Eingruppierungsregelungen fort. Sie sind im einzelnen aus § 73 Satz 2 KAT-NEK zu entnehmen. Im Kirchenkreis Harburg ist insoweit die einstweilige Anordnung der Kirchenleitung vom 24.5.1977 (GVOBl. S. 121) weiterhin maßgebend.

C. Anlage 1 a zum KAT-NEK

1. Vorbemerkungen

VB. Nr. 1:

Die Angestellten im Pflegedienst fallen hiernach unter die Anlage 1b, wenn sie in Kranken-, Heil-, Pflege- und Entbindungsanstalten oder sonstigen Anstalten und Heimen, in denen die betreuten Personen in ärztlicher Behandlung stehen, beschäftigt sind. Dazu gehört auch das Pflegepersonal in Müttergenesungsheimen und anderen Kurheimen, sofern dort ärztliche Eingangs-, Zwischen- und Schlußuntersuchungen durchgeführt werden. Das Pflegepersonal in Alters- und Pflegeheimen fällt nur dann unter die Anlage 1b, wenn es in abgeschlossenen Pflegestationen (vgl. Protokollnotiz Nr. 9 zu Abteilung 21 der Anlage 1a) tätig ist, die der Krankenpflege dienen. Das Pflegepersonal in sonstigen Alters- und Pflegeheimen fällt unter die Anlage 1a, Abteilung 21.

VB. Nr. 2:

Die Tätigkeitsmerkmale der Abteilung 01 sind hiernach nicht anwendbar auf alle Angestellten, deren Tätigkeiten in den Abteilungen 02 bis 51 aufgeführt sind.

Eine Ausnahme gilt nur für die Erläuterung unbestimmter Rechtsbegriffe, sofern diese außerhalb der Abteilung 01 ebenfalls verwendet werden.

Aus dem Wortlaut der VB Nr. 2 folgt ferner, daß es innerhalb jeder Abteilung zulässig ist, etwaige vorhandene allgemeine Tätigkeitsmerkmale auf alle unter die jeweilige Abteilung fallenden Tätigkeiten anzuwenden.

Beispiele:

- a) Nach Abteilung 01 ist ein Kirchenrechnungsführer in mittleren Kirchengemeinden als solcher in Vergütungsgruppe V b eingruppiert. Dieses spezielle Merkmal schließt nicht aus, daß der gleiche Angestellte aufgrund der nachzuweisenden besonderen Ausgestaltung der ihm übertragenen Tätigkeit auch die Merkmale der Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe a erfüllt. Er ist dann entsprechend eingruppiert.
- b) Nach Abteilung 24 Abschnitt a ist ein Sozialpädagoge mit Anerkennung und entsprechender Tätigkeit als solcher in Vergütungsgruppe V b eingruppiert. Dieses spezielle Merkmal schließt nicht aus, daß der gleiche Angestellte aufgrund der nachzuweisenden besonderen Ausgestaltung der ihm übertragenen Tätigkeit auch die Merkmale der Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe a (Angestellte im Sozialdienst mit

gründlichen, umfassenden Fachkenntnissen, selbständigen Leistungen und besonders verantwortungsvoller Tätigkeit) erfüllt.

- c) Nach Abteilung 24 Abschnitt b sind Heilerzieher unter den dort näher bezeichneten Voraussetzungen in die Vergütungsgruppe IV b (Fallgruppe b) eingruppiert. Dieses spezielle Merkmal schließt nicht aus, daß der gleiche Angestellte aufgrund der nachzuweisenden besonderen Ausgestaltung der ihm übertragenen Tätigkeit auch die Merkmale der Vergütungsgruppe IV b Fallgr. a erfüllt, womit dann ein Bewährungsaufstieg in die Vergütungsgruppe IV a verbunden wäre.

VB. Nr. 4:

Diese Vorbemerkung enthält eine generelle Verweisung auf die speziellen Tätigkeitsmerkmale in den Teilen II bis IV der Anlage 1 a zum BAT. Auf diese Weise wurde wie bisher im KAT-SH sichergestellt, daß spezielle Tätigkeiten, für die der KAT-NEK keine eigenen Merkmale enthält, durch Verweisung auf den BAT in der tariflichen Eingruppierung gleichgestellt sind. Die Eingruppierung hat damit die gleiche Rechtsqualität wie die, welche auf Tätigkeitsmerkmalen der KAT-Vergütungsordnung beruht.

VB. Nr. 5:

Es handelt sich hierbei um eine ähnliche Regelung wie die vorstehende Verweisungsregelung. Die Eingruppierungsrichtlinien der Tarifgemeinschaft deutscher Länder sind jedoch kein Tarifrecht. Anstellungsträger, die Angestellte als Lehrkräfte beschäftigen, können die Richtlinien in der seit April 1982 geltenden Fassung beim Nordelbischen Kirchenamt anfordern.

2. Abteilung 01:

- a) Die Einbeziehung der speziellen Tätigkeitsmerkmale für Verwaltungsangestellte in die Abteilung 01 hat zur Folge, daß die sog. ersten Fallgruppen der einzelnen Vergütungsgruppen auch auf Tätigkeiten anwendbar sind, die hier in Form spezieller Merkmale beschrieben worden sind. Hierzu ist oben zu VB. Nr. 2 bereits Näheres ausgeführt.
- b) Für Angestellte der Vergütungsgruppe VII Fallgruppen b bis i besteht nach sechsjähriger Bewährung Anspruch auf Bewährungsaufstieg in die Gruppe VI b (vgl. dort Fallgruppe o). Damit sind auch Kanzleileiterinnen, Stenotypistinnen, Phonotypistinnen, Maschinenschreiberinnen und Sekretärinnen, sofern sie Tätigkeiten der VergGr. VII ausüben, in den Bewährungsaufstieg nach VergGr. VI b einbezogen worden. Die bisherigen Leistungs- und Bewährungszulagen für Schreibkräfte (vgl. Fußnoten 1 bis 3 zu Abt. 30 a der Vergütungsordnung des KAT-SH) sind entfallen.
- c) Für Leiter von Kassen als solche ist die Eingruppierung in die Vergütungsgruppen VI b, V c und V b abhängig von der Zahl der jeweiligen Kassenangestellten. Als Kassenangestellte sind nur die dem Kassenleiter unterstellten Kassenangestellten zu verstehen (vgl. Fallgruppe c zur Vergütungsgruppe VI b).
- d) Angestellte im Schreibdienst an „Textverarbeitungssystemen“ sind in die Vergütungsgruppe VI b eingruppiert (Fallgr. l). Textverarbeitungssysteme im Sinne des Tätigkeitsmerkmals sind nach dem derzeitigen Stand der Technik Speicherschreibmaschinen mit externer Speichermöglichkeit.
- e) In den Vergütungsgruppen VI b und V c sind besondere Tätigkeitsmerkmale für Sekretärinnen und Angestellte im Schreibdienst vorgesehen, die mit Sachbearbeiterfunktionen befaßt sind. Hierunter sind Tätigkeiten zu verstehen, die mit der unmittelbaren Bearbeitung der der

Dienststelle bzw. Behörde obliegenden Fachaufgaben (z.B. Personalverwaltung, Steuerverwaltung) verbunden sind. Es werden keine Bedenken dagegen erhoben, wenn das Heraushebungsmerkmal in Vergütungsgruppe V c Fallgr. i auch auf Angestellte der Vergütungsgruppe VI b Fallgr. j angewandt wird.

- f) Als „kleine Kassen“ im Sinne der Vergütungsgruppe VII werden Kassen mit einem Personalbestand bis zu vier Angestellten einschl. des Leiters angesehen. Nr. 3 Buchst. c der Vorbemerkungen zur Vergütungsordnung gilt entsprechend.

3. Abteilung 11:

- a) Die Abteilung gilt für alle Angestellten im Gemeindedienst. Als „Gemeindedienst“ ist auch die Jugend- und Altenarbeit bei übergemeindlichen Diensten und Werken zu verstehen. Die Abgrenzung dieser Tätigkeiten zu den Merkmalen der Abteilung 24 Abschnitt a richtet sich danach, zu welchem Bereich der überwiegende Teil der auszuübenden Tätigkeit rechnet. Überwiegt der soziale Bezug, gelten für die Eingruppierung die Merkmale der Abteilung 24.

- b) Die Ausbringung spezieller Tätigkeitsmerkmale, z.B. für Diakone, Gemeindehelferinnen und Jugendwarte, schließt nicht aus, daß deren Eingruppierung ggf. auch nach den allgemeinen Merkmalen der jeweils ersten Fallgruppen erfolgt, sofern die jeweils geforderten Merkmale hierzu erfüllt sind.

Beispiel: Diakone mit Fachschulausbildung sind in Vergütungsgruppe V b eingruppiert, wenn sie als Angestellte im Gemeindedienst Tätigkeiten ausüben haben, die gründliche und umfassende Fachkenntnisse und selbständige Leistungen (vgl. hierzu die Begriffsbestimmung in Abt. 01) erfordern.

4. Abteilung 13:

- a) Die Eingruppierung der Friedhofsverwalter hängt in allen Bereichen u.a. davon ab, ob der Friedhof ohne oder einschließlich Wirtschaftsbetrieb geführt wird. Nach der Protokollnotiz Nr. 5 zu Abt. 13 erfordern Friedhöfe mit Wirtschaftsbetrieb eigene Wirtschaftsführung im Rahmen eines eigenen Wirtschaftsplans mit eigener Verwaltung und Rechnungs- bzw. Abrechnungswesen. Der Gesamtvorstand des VKDA hat sich zum Begriff der Wirtschaftsführung wie folgt geäußert:

„Friedhöfe mit Wirtschaftsführung erfordern eine eigene Wirtschaftsführung im Rahmen eines eigenen Wirtschaftsplans/Haushaltsplans mit folgenden unverzichtbaren Aufgaben:

1. Aufstellung des Wirtschaftsplans/Haushaltsplans,
 2. Veranschlagung der Zuführungen und Ablieferungen an den Haushalt,
 3. Aufstellung der prüffähigen Jahresrechnung mit Gewinn- und Verlustrechnung,
 4. Kostenberechnung und Wirtschaftlichkeitsvergleiche,
 5. Übersicht über Vermögen und Rücklagen des Friedhofs,
 6. Berechnung der Nutzungsentgelte und Gebühren und
 7. mindestens eine der folgenden Aufgaben:
 - a) Erhebung der Einnahmen,
 - b) Überwachung des Wirtschaftsplans/Haushaltsplans,
 - c) Kontrolle der Hand- und Nebenkassen,
 - d) Buchführung oder
 - e) Rechnungsabschlüsse.“
- b) Die Eingruppierung der Friedhofsverwaltung und anderer Friedhofsangestellten kann ferner davon abhängig sein, ob diese Mitarbeiter eine „schwierige Tätigkeit“ ausüben haben. Beispiele hierfür sind in der Protokollnotiz Nr. 3 zu

Abt. 13 genannt, u.a. die „wesentlich größere Belegungsdichte“ eines Friedhofs. Der Gesamtvorstand des VKDA versteht hierunter eine Belegungsdichte von mindestens 30 Bestattungen jährlich je Hektar.

Als weiteres Beispiel für die genannte „schwierige Tätigkeit“ kann auch die überwiegende Durchführung der Grabanlage und Grabpflege durch die Friedhofsverwaltung verstanden werden.

5. Abteilung 15:

Die Eingruppierung in die Vergütungsgruppe VIII hängt in Fallgruppe a davon ab, ob

- eine der Tätigkeit des Hausmeisters entsprechende handwerkliche Ausbildung abgeschlossen worden ist oder
- eine der Tätigkeit des Hausmeisters förderliche Berufserfahrung von mindestens drei Jahren nachgewiesen ist. Die „förderliche Berufserfahrung“ kann nach Auffassung des Gesamtvorstandes des VKDA nur in dem Beruf erworben werden, der für die Anerkennung als „handwerkliche Ausbildung“ in Betracht kommt, also z.B. in Berufstätigkeiten als Schlosser, Klempner, Tischler, Maler u.ä., nicht aber in einer Hausmeistertätigkeit selbst. Die Anrechnung der Hausmeistertätigkeit auf die „förderliche Berufserfahrung“ würde zudem zu einem doppelten Bewährungsaufstieg führen, der von den Tarifpartnern nicht gewollt ist.

6. Abteilung 16:

- a) Die Eingruppierung in die Vergütungsgruppe VII hängt nach Fallgr. a davon ab, ob

- eine der Tätigkeit des Küsters entsprechende handwerkliche Ausbildung abgeschlossen worden ist oder
- eine der Tätigkeit des Küsters förderliche Berufserfahrung von mindestens drei Jahren erworben wurde. Hierzu gelten die Hinweise unter Nr. 5 entsprechend. Küster, die in einem ihrer Tätigkeit entsprechenden Handwerk weder eine Ausbildung abgeschlossen noch eine dreijährige Berufserfahrung erworben haben, fallen demnach nicht unter die Merkmale der Fallgruppe a zur Vergütungsgr. VII.

- b) Die Ausübung der in Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe b bezeichneten Tätigkeit führt nach fünfjähriger Bewährung zur Gewährung der in Fußnote 1 bezeichneten Zulage. Es handelt sich hierbei nicht um eine Höhergruppierung oder sonstige andere Eingruppierung. Der Widerruf der genannten Tätigkeit führt daher zum Wegfall der Zulage, ohne daß es einer Änderung des Arbeitsvertrages bedarf. Eine Änderungskündigung ist daher ebenfalls nicht erforderlich.

7. Abteilung 20:

Hier sind erstmalig besondere Tätigkeitsmerkmale festgelegt für Leiter von Diakoniestationen (vgl. Vergütungsgruppen V c, V b und IV b). Da erst nach Abschluß des Tarifvertrages über die Vergütungsordnung des KAT bekannt wurde, daß inzwischen auch Diakoniestationen von erheblich höherer Größenordnung entstanden sind, erheben Gesamtvorstand des VKDA und Nordelb. Kirchenamt keine Bedenken dagegen, wenn in solchen Fällen eine Zulage IV a/IV b gewährt wird. Wir nennen hierfür vorläufig eine Mindestzahl von 20 Mitarbeitern im pflegerischen Bereich.

8. Abteilung 21:

- a) Bezüglich der Eingruppierung der Pflegekräfte besteht hier das Problem der Abgrenzung zur Anlage 1 b. Geht man von den tarifvertraglich getroffenen Abgrenzungsregelungen (Nr. 1 der Vorbemerkungen zur Anlage 1 a, Nrn. 4 und 9 der Protokollnotizen zu Abteilung 21) aus, ist davon auszuge-

hen, daß alle krankenpflegerisch tätigen Angestellten nach Maßgabe der Anlage 1 b eingruppiert sind. Inwieweit der Bereich der sonstigen Pflege hiervon abgrenzbar ist, wird im Gesamtvorstand des VKDA noch weiter erörtert werden. Wir kommen zu gegebener Zeit hierauf zurück.

- b) Die Eingruppierung der Leiter von Altenheimen hängt in allen Vergütungsgruppen ab von dem Vorhandensein einer förderlichen Vorbildung. Der Gesamtvorstand des VKDA vertritt aufgrund der Protokollnotiz Nr. 6 zu Abteilung 21 die Auffassung, daß in der Regel folgende Qualifikation nachzuweisen ist:

1. Abgeschlossene Ausbildung in einem hauswirtschaftlichen, kaufmännischen oder Verwaltungsberuf und
2. abgeschlossene Ausbildung in der Krankenpflege, in Sozialberufen oder sozialpädagogischen Berufen.

Die Frage, ob und inwieweit anstelle einer Berufsausbildung auch eine Zusatzausbildung als Nachweis der „förderlichen Ausbildung“ gelten kann, muß jeweils nach den Verhältnissen des Einzelfalles entschieden werden. Vorhandene Berufsausbildung und Zusatzausbildung zusammen müssen den die für die Heimleitung jeweils erforderliche Befähigung gewährleisten.

- c) Bei der Eingruppierung der Leiter von Altenheimen wird ferner unterschieden nach Heimen mit und ohne eigene Betriebs- und Wirtschaftsführung. Der Gesamtvorstand des VKDA und das Nordelb. Kirchenamt vertreten zur Auslegung dieses Begriffes die gleiche Auffassung wie hinsichtlich des Begriffes „eigene Wirtschaftsführung“ der Friedhofsverwaltungen. Auf die Hinweise unter Nr. 4 Buchst. a wird daher verwiesen.

9. Abteilung 22:

Die Abteilung 22 besteht aus drei Abschnitten (a, b und c) sowie aus den Protokollnotizen 1 bis 21. An Fragen sind uns bisher bekanntgeworden:

- a) Alle Tätigkeitsmerkmale der Abteilung 22 beziehen sich auf Einrichtungen für Behinderte. Das Merkmal zu Vergütungsgruppe V b Fallgr. d Doppelbuchst. aa schließt jedoch nicht aus, daß die Leiterin einer allgemeinen Kindertagesstätte (Abt. 23) nach dem Merkmal der Abteilung 22 eingruppiert wird, wenn in der Kindertagesstätte behinderte Kinder mitaufgenommen und entsprechend Plätze vorhanden sind.
- b) Durch die Protokollnotiz Nr. 3 ist nunmehr tarifvertraglich festgelegt, daß Erzieher(innen), Kindergärtnerinnen, Hortnerinnen und entsprechende Angestellte mit gleichwertiger Fachausbildung nach den Merkmalen für Sozialarbeiter/Sozialpädagogen eingruppiert sind, wenn sie deren, durch den Hinweis auf die Prot. Notiz Nr. 3 jeweils kenntlich gemachte Tätigkeit ausüben haben. Hierbei kommt es in jedem Fall auf die arbeitsvertraglich übertragene und damit auszuübende Tätigkeit im Sinne von § 22 Abs. 2 KAT-NEK an. Eine vorübergehend oder vertretungsweise übertragene Sozialarbeiter-tätigkeit scheidet daher aus. Die Anwendung der Protokollnotiz Nr. 3 ist auf bis zum 31.12.1986 eintretende Fälle begrenzt.
- c) Bei der Eingruppierung der Leiter von Kindertagesstätten und Heimen nach Abschn. a kommt es wie bisher auf die Durchschnittsbelegung dieser Einrichtungen an. Bei der Ermittlung dieser Durchschnittsbelegung soll laut Protokollnotiz Nr. 5 die Zahl der Plätze nach dem Befreiungsbescheid zugrundegelegt werden. Der Befreiungsbescheid legt die Kapazität nach Plätzen oder Betten fest. In welcher Weise dieser Wert bei der Ermittlung der Durchschnittsbelegung zugrundegelegt ist, haben die Tarifpartner des KAT-NEK nicht näher festgelegt. Die Protokollnotiz ist daher aus

sich heraus nicht verständlich. Es wird deshalb der Klärung durch die Tarifpartner bedürfen, in welcher Weise die Durchschnittsbelegung in Verbindung mit dem Befreiungsbescheid ermittelt werden kann. Es wird empfohlen, Entscheidungen hierzu vorläufig zurückzustellen.

- d) Der Begriff der „fachspezifischen“ Fachschul- bzw. Fachhochschulausbildung im Sinne der Vergütungsgruppen V b und IV b, jeweils Fallgr. a zu Abschnitt c, bedarf ebenfalls noch der Klärung durch die Beteiligten.

10. Abteilung 23:

- a) Es ist verschiedentlich die Auffassung geäußert worden, nach der Fallgruppe a zu Vergütungsgruppe V c gäbe es jetzt einen Aufstieg in die Gruppe V c für alle Erzieher(innen) pp. der Vergütungsgruppe VI b Fallgr. a, und zwar unabhängig davon, ob eine der in Vergütungsgruppe V c Fallgr. a beschriebenen vier Tätigkeiten ausgeübt werde oder nicht. Diese Auffassung ist irrig. Der Aufstieg in die Gruppe V c setzt in jedem Falle die Ausübung einer der vier beschriebenen Tätigkeiten voraus. Eine Änderung gegenüber der vor dem 1.7.1984 maßgebenden Rechtslage ist nicht eingetreten.

- b) Hinsichtlich der Protokollnotizen 3 und 6 gelten die entsprechenden Hinweise unter vorstehender Nummer 9 Buchstaben b und c entsprechend.

11. Abteilung 24:

- a) Die Abteilung besteht aus den Abschnitten a (Allgemeiner Sozialdienst) und b (Stationärer Sozialdienst); die Gefährdetenhilfe ist generell dem Abschnitt b zugeordnet. Dazu kommen 18 Protokollnotizen.
- b) Die jeweils ersten Fallgruppen der Vergütungsgruppen enthalten allgemeine Tätigkeitsmerkmale, die innerhalb der Abteilung 24 auch anwendbar sind auf Angestellte mit speziellen Tätigkeitsmerkmalen (z.B. Sozialarbeiter mit Anerkennung). Näheres hierzu sh. unter Erläuterungen zur Vorbemerkung Nr. 2.
- c) Angestellte im Sozialdienst, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Verg. Gr. IV b Fallgr. a heraushebt, sind nach beiden Abschnitten der Abteilung 24 in Vergütungsgruppe IV a eingruppiert. Der Begriff der „besonderen Schwierigkeiten“ ist in der Protokollnotiz Nr. 11 durch entsprechende Beispiele erläutert worden. Das hat offenbar zu dem Schluß geführt, es bedürfe nur der Erfüllung eines dieser Beispiele, um die Voraussetzungen für die Eingruppierung in IV a nachzuweisen. Übersehen wird dabei, daß für die Vergütungsgruppe IV a in gleicher Weise, wie dies in der Abteilung 01 erforderlich ist, der Nachweis der „besonderen Bedeutung“ der auszuübenden Tätigkeit verlangt wird. Die Protokollnotiz Nr. 11 sagt über die besondere Bedeutung der Tätigkeiten, die hiernach als besonders schwierig angesehen werden, nichts aus. Gemäß Nr. 2 Satz 2 der Vorbemerkungen zur Anlage 1 a ist der Begriff der „besonderen Bedeutung“ daher nach den gleichen Kriterien zu beurteilen wie der entsprechende Begriff in Abteilung 01 Vergütungsgruppe IV a.

- d) Wegen der Ermittlung der Durchschnittsbelegung (vgl. Protokollnotiz Nr. 16) wird auf die entsprechenden Hinweise unter Nr. 9 Buchst. c verwiesen.

12. Abteilung 31:

- a) Auch hier gilt für die Ermittlung der Durchschnittsbelegung (Prot. Notiz Nr. 11) der Hinweis unter Nr. 9 Buchst. c.
- b) In der Protokollnotiz Nr. 9 ist die einer Hauswirtschaftsleiterin entsprechende Tätigkeit beschrieben worden. Dabei soll es unschädlich sein, wenn wegen der Versorgung durch

auswärtige Betriebe (Küchen, Wäschereien, Reinigungsinstitute) die Ausübung eines der zur „entsprechenden“ Tätigkeit gehörigen Teilgebiete unterbleibt. Es kann ebenfalls als unschädlich gelten, wenn eines der genannten Teilgebiete nicht durch einen auswärtigen Betrieb sondern durch eine besondere Kraft des Anstellungsträgers verantwortet wird.

Verband kirchlicher und
diakonischer Anstellungsträger
Nordelbien
– Der Vorsitzende –
Floerke

Nordelbisches Kirchenamt
Im Auftrage
Jessen

Az.: 31300 – D I/D II

Urkunde über die Aufteilung der jetzigen Kirchengemeinde Hemmingstedt in zwei selbständige Kirchengemeinden

Aufgrund der Beschlüsse des Kirchenvorstandes der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hemmingstedt und des Kirchenkreisvorstandes des Kirchenkreises Süderdithmarschen wird nach vorheriger Unterrichtung der Gemeindeglieder und nach Anhörung der Gemeinversammlung gemäß Artikel 10 der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche angeordnet:

§ 1

Die jetzige Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hemmingstedt wird in ihren Grenzen vom 31.12.1984 in zwei selbständige Kirchengemeinden geteilt, die die Namen

„Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hemmingstedt“

und

„Ev.-Luth. Christus-Kirchengemeinde Lohe-Rickelshof“

führen.

§ 2

Der Bereich der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hemmingstedt umfaßt das Gebiet der Kommunalgemeinden Hemmingstedt und Lieth in seinen jeweiligen Grenzen.

Der Bereich der Ev.-Luth. Christus-Kirchengemeinde Lohe-Rickelshof umfaßt das Gebiet der Kommunalgemeinde Lohe-Rickelshof in seinen jeweiligen Grenzen.

§ 3

Zwischen den beiden neuen Kirchengemeinden findet eine Vermögensauseinandersetzung statt auf der Grundlage des Beschlusses des Kirchenvorstandes der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hemmingstedt vom 10. Oktober 1984.

§ 4

Die Gemeindeglieder der Ev.-Luth. Christus-Kirchengemeinde Lohe-Rickelshof, die das Nutzungsrecht an einer Grabstätte auf einem der Hemmingstedter Friedhöfe erworben haben, bleiben in ihren Rechten den Gemeindegliedern der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hemmingstedt gleichgestellt.

§ 5

Die Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1985 in Kraft.

Kiel, den 21. Januar 1985

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage:

Kramer

Az.: 10 Hemmingstedt – R I / R 1

Bekanntgabe neuer Kirchensiegel

Kiel, den 7. Januar 1985

Kirchengemeinde: Thomas-Kirchengemeinde Elmshorn

Kirchenkreis: Rantzaу

Die Umschrift des Kirchensiegels lautet: Evang.-Luth. Thomaskirchengemeinde Elmshorn.



Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage:

Kramer

Az.: 9153 Thomas-Kgde. Elmshorn – R I / ARN 2

Stellenausschreibungen

Pfarrstellenausschreibungen

In der Kirchengemeinde Barmstedt im Kirchenkreis Rantzaу ist die 1. Pfarrstelle vakant und umgehend mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Barmstedt am Rantzaуer See liegt im Naherholungsgebiet von Hamburg. Zur Kirchengemeinde gehören in Stadt und Umland ca. 15.000 Gemeindeglieder. Die Zusammenarbeit mit Diakon, Mitar-

beiterin für Kinder- und Jugendarbeit, Kirchenmusikerinnen, Küster und Verwaltungsangestellten ist gut. Obwohl sich alle Mitarbeiter für die gesamte Gemeinde verantwortlich wissen, ist doch in jedem der vier Seelsorgebezirke eine eigenständige Arbeit wünschenswert und möglich. Ein geräumiges Pastorat in der Nähe der 1718 erbauten Kirche steht zur Verfügung. Grund-, Haupt- und Realschule sind am Ort, weiterführende Schulen in Elmshorn gut zu erreichen.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Rantzaу, Kirchenstr. 3, 2200 Elmshorn. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastor Junge, Chemnitzstr. 22, 2202 Barmstedt, Tel. 04123/23 72, und Propst Goetz, Kirchenstr. 3, 2200 Elmshorn, Tel. 04121/2 20 74.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Barmstedt (1) – P II / P 2

*

In der Kirchengemeinde Eggebek-Jörl im Kirchenkreis Flensburg ist die 1. Pfarrstelle mit dem Dienstsitz in Eggebek vakant und umgehend mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Kirchengemeinde Eggebek-Jörl ist eine Landgemeinde mit zwei Pfarrstellen und insgesamt ca. 6.200 Gemeindegliedern. Von den Bewerbern wird Bereitschaft zur Zusammenarbeit erwartet. Ein aufgeschlossener Kirchenvorstand, haupt- und nebenamtliche Mitarbeiter freuen sich auf die Zusammenarbeit mit dem neuen Pastor. Ein geräumiges, unmittelbar neben der Kirche gelegenes Pastorat und eine renovierte Kirche erwarten Sie.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Flensburg, Mühlenstr. 19, 2390 Flensburg. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Propst Steenbock, Mühlenstr. 19, Tel. 0461/5 20 21, sowie der stellvertretende Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Herr Bern, Tel. 04609/7 17.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Eggebek-Jörl (1) – P II / P 2

*

In der Kirchengemeinde Eggebek-Jörl im Kirchenkreis Flensburg ist die 2. Pfarrstelle mit dem Dienstsitz in Kleinjörl vakant und umgehend mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Kirchengemeinde Eggebek-Jörl ist eine Landgemeinde mit zwei Pfarrstellen und insgesamt ca. 6.200 Gemeindegliedern. Von den Bewerbern wird Bereitschaft zur Zusammenarbeit erwartet. Wenn der Bewerber in der Lage ist, einen bestehenden Posaunenchor zu leiten, wäre es von Vorteil. Ein aufgeschlossener Kirchenvorstand, haupt- und nebenamtliche Mitarbeiter freuen sich auf die Zusammenarbeit mit dem neuen Pastor. Ein geräumiges, unmittelbar neben der Kirche gelegenes Pastorat und eine renovierte Kirche erwarten Sie.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Flensburg, Mühlenstr. 19, 2390 Flensburg. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Propst Steenbock, Mühlenstr. 19, Tel. 0461/5 20 21, sowie der stellvertretende Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Herr Bern, Tel. 04609/7 17.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Eggebek-Jörl (2) – P II/P 2

In der Stifts-Kirchengemeinde Elmshorn im Kirchenkreis Rantzaу ist die Pfarrstelle vakant und umgehend zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Eine aufgeschlossene, treue, zur aktiven Mitarbeit bereite Gemeinde erwartet ihren neuen Pastor. Sie umfaßt ca. 2.300 Gemeindeglieder. Es wäre wünschenswert, wenn der neue Pastor über Amtserfahrung verfügt. Das geräumige Pastorat (Gashcizung), auch für größere Familien geeignet, ist von einem gut gepflegten Gartengrundstück umgeben.

Neben dem Pastorat befindet sich ein Gemeindesaal mit Teeküche (ca. 100 Sitzplätze). Die Stiftskirche – etwa 500 m vom Pastorat entfernt – ist vor kurzem völlig renoviert worden und ist im Neubau mit modernen Klubräumen sowie ebenfalls einer Teeküche ausgestattet.

Die Gemeindegliederarbeit umfaßt alle Altersgruppen, insbesondere eine ausgeprägte Seniorenarbeit. Der Gottesdienst wird gut besucht. Der Mitarbeiterkreis steht dem Pastor einmütig zur Seite. Im Ort sind alle Schularten vorhanden. Elmshorn verfügt über gute Verkehrsverbindungen per Bahn und Straße nach allen Richtungen (Hamburg 1/2 Stunde).

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Rantzaу, Kirchenstr. 3, 2200 Elmshorn. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastor H. Walther, Alter Markt 16, 2200 Elmshorn, Tel. 04121/2 03 18, und Propst A. Goetz, Kirchenstr. 3, 2200 Elmshorn, Tel. 04121/2 20 74.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Stifts-Kirchengemeinde Elmshorn – P II / P 2

*

In der Kirchengemeinde Großenbrode im Kirchenkreis Oldenburg ist die Pfarrstelle vakant und umgehend zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Die Kirchengemeinde Großenbrode hat rd. 1.600 Gemeindeglieder zuzüglich zahlreicher Zweitwohnungsinhaber. Die frühgotische St. Katharinen-Kirche ist ca. 750 Jahre alt. Das geräumige, 1961 erbaute Pastorat mit Gemeinderaum liegt in ruhiger, dörflicher Mittelpunktlage mit Blick auf die Ostsee. Zahlreiche Gruppen und Kreise prägen das Gemeindeleben. Mitarbeiter stehen dem Pastor hilfreich zur Seite. Die Kirchengemeinde ist deckungsgleich mit der selbständigen politischen Gemeinde, und eine gute, fruchtbare Zusammenarbeit wird praktiziert. Großenbrode hat sich in den letzten Jahrzehnten zu einem vielbesuchten und beliebten Ostseebad entwickelt. Auch ist es Standort der Bundesmarine, deren Angehörige zum Teil im Orte wohnen. Die Grundschule befindet sich am Ort, weiterführende Schulen sind in Heiligenhafen (7 km) und in Burg auf Fehmarn (10 km). Der Busverkehr zu diesen Orten ist sehr gut.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Bischof für den Sprengel Holstein-Lübeck über den Herrn Propst des Kirchenkreises Oldenburg, Kirchenstr. 7, 2430 Neustadt/Holst. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen der Vakanzvertreter, Pastor Wiechmann, Breite Str. 47, 2448 Burg auf Fehmarn, Tel. 04371/22 50, und Propst Vonthein, Kirchenstr. 7, 2430 Neustadt/Holst., Tel. 04561/60 37.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Großenbrode – P II / P 3

*

In der St. Petrus-Kirchengemeinde Hamburg-Harburg im Kirchenkreis Harburg ist die 1. Pfarrstelle vakant und umgehend mit einem Pastor oder einer Pastorin im eingeschränkten Dienstverhältnis (50 %) zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Kirchengemeinde St. Petrus, vielschichtig strukturiert, hat 5.100 Gemeindeglieder und liegt in Heimfeld, einem Teil Harburgs. Wir arbeiten zusammen mit einer Reihe ehrenamtlicher Mitarbeiter, ferner einem Diakon für die Jugendarbeit, einer Altenpflegerin (die Errichtung einer Sozialstation im Jahre 1985 steht bevor, eine Altenwohnanlage in unmittelbarer Nähe der Kirche mit 48 Wohnungen ist belegt), einer Pfarramtssekretärin, 10 Mitarbeiterinnen unserer Kindertagesstätte (80 Plätze) und 2 Mitarbeiterinnen in den Kinderspielstunden, einem Küster und einem Organisten.

Der Kirchenvorstand wirkt in mehreren Arbeitsausschüssen. Die 2. Pfarrstelle ist besetzt.

Der Kirchenvorstand wünscht sich eine Pastorin oder einen Pastor, die/der ihr/sein Schwergewicht auf die Erwachsenen- und Altenarbeit legt, und erwartet, daß sie/er Freude hat an gründlicher Schriftenauslegung, an Besuchen und Seelsorge hat und daß sie/er in der Gemeindegemeinschaft wie im Gottesdienst Bewährtes mit neuen Wegen und Formen zu verbinden sucht.

Ein Pfarrhaus ist vorhanden. Alle Schularten befinden sich in leicht erreichbarer Nähe.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Harburg, Hölertwiete 5, 2100 Hamburg 90. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastor Burkhard Weickhmann (Vorsitzender des Kirchenvorstandes), Milchgrund 49, 2100 Hamburg 90, Tel. 040/790 49 66, und Herr Propst Dr. Lyko, Hölertwiete 5, 2100 Hamburg 90, Tel. 040/766 04 153.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 St. Petrus-Kirchengemeinde Hamburg-Harburg - P I / P 2

*

In der Kirchengemeinde Kiel-Hasseldieksdamm im Kirchenkreis Kiel wird die Pfarrstelle zum 1. März 1985 vakant und ist umgehend zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Kirchengemeinde Kiel-Hasseldieksdamm hat ca. 2.260 Gemeindeglieder und liegt in günstiger Verkehrslage am westlichen Stadtrand von Kiel (Naherholungsgebiet). Sämtliche Schulen am Ort.

Kirche (Baujahr 1957), Pastorat (Baujahr 1963), Kindertagesstätte (Baujahr 1967) und geräumiges Gemeindehaus (Baujahr 1973) sind vorhanden. Mitarbeiter und Kirchenvorstand wünschen sich einen Pastor, der das lebendige Gemeindeleben weiterführt.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Kiel, Dänische Str. 17, 2300 Kiel 1. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastor Kebe, Am Wohld 4-6, 2300 Kiel 1, Tel. 0431/52 18 21, der Kirchenvorsteher, Herr Leipziger, Martenshofweg 28, 2300 Kiel 1, Tel. 0431/52 10 35, und Propst Küchenmeister, Dänische Str. 17, 2300 Kiel 1, Tel. 0431/55 22 27.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Kiel-Hasseldieksdamm - P II / P 3

*

In der Kirchengemeinde Kollmar-Neuendorf im Kirchenkreis Rantzaue ist die 2. Pfarrstelle mit dem Dienstsitz in Neuendorf vakant und umgehend mit einem Pastor oder einer Pastorin im eingeschränkten Dienstverhältnis (50 %) zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Wir sind eine Landgemeinde in den Elbmarschen zwischen Elmshorn und Glückstadt (40 km von der Hamburger Innenstadt entfernt) mit ca. 2.500 Gemeindegliedern und 2 Pfarrbezirken. Davon ist eine Stelle in Kollmar besetzt. In beiden Pfarrbezirken besteht eine lebendige, jeweils eigenständige Gemeindegemeinschaft, meist auf ehrenamtlicher Basis. Der überwiegende Tätigkeitsbereich des künftigen Pfarrstelleninhabers bzw. der künftigen Pfarrstelleninhaberin erstreckt sich auf den Pfarrbezirk Neuendorf (811 Gemeindeglieder), wobei ein gemeinsames Arbeitskonzept für die Gesamtgemeinde einvernehmlich erarbeitet wird. Auf den künftigen Pfarrstelleninhaber bzw. auf die künftige Pfarrstelleninhaberin wartet eine wunderschöne Kirche aus dem Jahre 1504, ausgestattet mit einer wertvollen Schreierorgel. Eine Dienstwohnung im Neuendorfer Gemeindehaus ist vorhanden. Alle Schulformen sind in Elmshorn vorhanden. Eine Grundschule befindet sich in Kollmar. Es verkehren Schulbusse.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Rantzaue, Kirchenstraße 3, 2200 Elmshorn.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastorin Hinrichs, Große Kirchreihe 7, 2201 Kollmar, Tel. 04128/4 46, und Propst Goetz, Kirchenstraße 3, 2200 Elmshorn, Tel. 04121/2 20 74.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Kollmar-Neuendorf (2) - P II / P 3

*

In der Kirchengemeinde Süderbrarup-Loit im Kirchenkreis Angeln wird die 2. Pfarrstelle vakant und ist zum 1. März 1985 zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Kirchengemeinde Süderbrarup-Loit ist eine Mittelpunktgemeinde in Angeln mit zwei Pfarrstellen und insgesamt etwa 4.000 Gemeindegliedern. In Süderbrarup befindet sich eine Grund-, Haupt- und Realschule. Höhere Schulen sind in Kappeln verkehrsgünstig gut zu erreichen. In Loit steht in ruhiger Lage ein renoviertes Pastorat zur Verfügung. Alternativ besteht auch die Möglichkeit, eine Dienstwohnung am Gemeindezentrum und in unmittelbarer Nähe der Kirche in Süderbrarup zu beziehen. Von den Bewerbern wird eine schriftgemäße und lebendige Verkündigung des Wortes Gottes erwartet. Der Kirchenvorstand legt auch auf eine Bereitschaft zur Zusammenarbeit und Interesse an der Kinder-, Jugend- und Altenarbeit wert.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Angeln, Wassermühlenstr. 12 a, 2340 Kappeln/Schlei. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastor Thiesen, Kappeler Str. 10, 2347 Süderbrarup, Tel. 04641/22 71, und Propst Dr. Sievers, Wassermühlenstr. 12 a, 2340 Kappeln/Schlei, Tel. 04642/35 02.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Süderbrarup-Loit (2) - P II / P 3

*

In der Kirchengemeinde Weddingstedt im Kirchenkreis Norderdithmarschen ist die 2. Pfarrstelle vakant und umgehend mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Die Kirchengemeinde Weddingstedt, die fast ausschließlich von dörflichem Charakter geprägt ist, liegt unmittelbar vor den Toren der Kreisstadt Heide an der Eisenbahnlinie Hamburg-Westerland (IC-Zug-Haltestelle in Heide, eigener Haltepunkt in Weddingstedt) in sehr reizvoller, waldreicher Geestlandschaft. Außer der Grundschule am Ort sind sämtliche anderen Schularten in Heide durch Stadtbusverbindung gut zu erreichen.

Zur Kirchengemeinde Weddingstedt (ca. 4.000 Gemeindeglieder) gehören neben dem Kirchdorf mit der erstmalig 1140 urkundlich erwähnten schönen, gut erhaltenen und gepflegten, 1559 z.T. neu erbauten St.-Andreas-Kirche noch 3 Außendörfer mit einer 1969 in Wesseln neu erbauten Kreuz-Kirche, in welcher zweimal im Monat Gottesdienste gehalten werden.

In Wesseln besteht eine ev. Kinderspielstube. in Weddingstedt eine von der kommunalen Verwaltung betreute Kinderspielstube. Im Kirchdorf Weddingstedt befinden sich die beiden Friedhöfe der Kirchengemeinde.

Der aufgeschlossene Kirchenvorstand und eine zahlreiche haupt-, neben- und vor allem ehrenamtliche Mitarbeiterschaft erhoffen sich einen Pastor (eine Pastorin), dem (der) eine evangeliumsgemäße Verkündigung und Seelsorge Hauptanliegen seines (ihres) Dienstes sind. Besonders erhofft sich die Jugend der Gemeinde einen Pastor (eine Pastorin), der (die) sich ihrer annimmt und ihr behilflich ist, in heutiger Zeit ein von der Botschaft von Jesus Christus bestimmtes Leben zu führen.

Ein geräumiges, schönes Pastorat mit kleinem Hausgarten ist in unmittelbarer Nähe des Gemeindezentrums und des alten Pastorates neu erbaut und steht zur sofortigen Benutzung zur Verfügung.

Bewerbungen mit ausführlichem, hangeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Bischof für den Sprengel Schleswig, über den Herrn Propst des Kirchenkreises Norderdithmarschen, Markt 27, 2240 Heide.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen gern Pastor Ganßauge, Friedhofstr. 5, 2241 Weddingstedt (Tel. 0481/54 09), der noch amtierende stellvertretende Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Herr Bertram, Doppelreihe 15, 2240 Wesseln, Tel.: 0481/7 19 15 bzw. 9 73 22 (dienstl.) und Propst Dr. Asmussen, Markt 27, 2240 Heide, Tel. 0481/63220.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Weddingstedt (2) – P I / P 1

Stellenausschreibungen

In der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Oldenburg in Holstein ist die hauptamtliche

B – Kirchenmusikerstelle

zum 1. Oktober 1985 neu zu besetzen. Der bisherige Stelleninhaber scheidet nach Erreichen der Altersgrenze aus.

Die Gemeinde hat ca. 10.000 Mitglieder und ist in drei Pfarrbezirke eingeteilt. Es befinden sich sämtliche Schularten am Ort. Die über 800 Jahre alte St. Johanniskirche besitzt eine mechanische Orgel mit 26 Registern.

Von dem/der neuen Mitarbeiter/in erwarten wir

- Organistendienst bei Gottesdiensten und Amtshandlungen
- Fortführung und Ausbau des bestehenden Kirchenchores
- Gestaltung und Durchführung von Kirchenkonzerten
- Interesse an der Arbeit des Posaunenchores
- Aufgeschlossenheit für neues geistliches Liedgut

Die Vergütung richtet sich nach KAT.

Eine geräumige Altbauwohnung neben der Kirche steht zur Verfügung.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind zu richten an den Kirchenvorstand in 2440 Oldenburg in Holstein, Wallstr. 5.

Auskünfte erteilt Pastor Gotthold Klein, Tel.: 04361/28 20 oder das Kirchenbüro, Tel.: 04361/24 59.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 30 – Oldenburg in Holstein – T 2

*

Die Ev.-Luth. Petrus-Kirchengemeinden in Kiel suchen zum 1. März 1985

einc(n) nebenberufliche(n) C-Kirchenmusiker(in)

Zum Aufgabengebiet gehören das Orgelspiel beim sonntäglichen Gottesdienst und bei Amtshandlungen sowie die Leitung eines Kirchen- und evtl. eines Posaunenchores.

Eine Aufteilung der kirchenmusikalischen Tätigkeit auf 2 Personen ist möglich.

Die Vergütung erfolgt nach den Richtlinien für die Vergütung der nebenberuflichen Kirchenmusiker von August 1985.

Nähere Auskünfte erteilt Herr Pastor Klemm – Tel. 0431/33 12 05. Bewerbungen sind zu richten an den Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Petrus-Süd, Holtener Str. 304, 2300 Kiel 1.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 30 – Petrus – Kiel – T I / T 2

*

Zum 1. April 1985 oder später ist die Stelle eines Regionaljugendarbeiters in der Region Husum-Nord, Schobüll, Hattstedt, Olderup mit

einem/r Diakon/in

mit religionspädagogischer Zusatzausbildung

zu besetzen.

Der Schwerpunkt der Arbeit liegt in der Beratung der ehrenamtlichen Mitarbeiter in den Kinder- und Jugendgruppen. Anstellungsträger ist die Kirchengemeinde Husum-Nord. Der Wohnsitz des Stelleninhabers soll im Bereich der Region liegen bzw. genommen werden.

Die Vergütung erfolgt nach KAT-NEK.

Die üblichen Bewerbungsunterlagen sind bis zum 8. Februar 1985 an den Regionaljugendausschuß z.Hd. Pastor Vogelmann, 2251 Hattstedt, Kirchenweg 29, Tel.: 04846/4 59 zu richten.

Az.: 30 – KK--Husum-Bredstedt E 1

*

Personalnachrichten

Ernannt:

Mit Wirkung vom 16. Januar 1985 die Pastorin Monika Kiethe, geb. Schlak, zuletzt Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg (Berlin-West), zur Pastorin der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Markus in Kiel-Gaarden, Kirchenkreis Kiel.

Bestätigt:

Mit Wirkung vom 1. April 1985 die Wahl des Pastors Johann-Albrecht Janzen, bisher in Lunden, zum Pastor der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Seedorf, Kirchenkreis Herzogtum Lauenburg.

Berufen:

Mit Wirkung vom 1. Januar 1985 auf die Dauer von 5 Jahren der Pastor Peter Kruse, bisher in Norderstedt, zum Pastor der Pfarrstelle des Kirchenkreises Alt-Hamburg für Krankenhausseelsorge in Hamburg-Bergedorf.

Eingeführt:

Am 28.10.1984 der Pastor Edzard Siemens als Pastor in die Pfarrstelle des Kirchenkreises Husum-Bredstedt für diakonische Aufgaben;

am 4. November 1984 der Pastor Martin Pustowka als Pastor in die 3. Pfarrstelle (Gemeindefarbeit und Arbeit für den Kirchlichen Dienst in der Arbeitswelt) Kirchengemeinde Brunsbüttel, Kirchenkreis Süderdithmarschen;

am 9.12.1984 der Pastor Volkmar Bretschneider als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Luther-Kirchengemeinde Hamburg-Harburg, Kirchenkreis Harburg;

am 9. Dezember 1984 der Pastor Hans-Jürgen Buhl als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Trinitatis-Kirchengemeinde Hohenhorst, Kirchenkreis Stormarn – Bezirk Wandsbek-Rahlstedt –;

am 16.12.1984 der Pastor Rainer Fincke als Pastor in die 2. Pfarrstelle der St. Johannis-Kirchengemeinde Hamburg-Harburg, Kirchenkreis Harburg;

am 16.12.1984 der Pastor Günter Wasserberg als Pastor in die

am 23. Dezember 1984 der Pastor Michael Steffen als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Quickborn, Kirchenkreis Niendorf;

am 6.1.1985 der Pastor Dr. Hans Christian Knuth als Propst des Kirchenkreises Eckernförde und gleichzeitig als Pastor der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Nicolai Eckernförde;

am 6. Januar 1985 die Pastorin Dorothea Scheer als Pastorin in die 5. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Brunsbüttel, Kirchenkreis Süderdithmarschen.

In den Ruhestand versetzt:

Mit Wirkung vom 1. März 1985 der Pastor Siegfried Wasse in Süderbrarup.

Herausgeber und Verlag: Nordelbisches Kirchenamt, Postfach 3449, Dänische Str. 21/35, 2300 Kiel. Fortlaufender Bezug und Nachbestellungen beim Nordelbischen Kirchenamt. Bezugspreis 20,- DM jährlich zuzüglich 5,- DM Zustellgebühr. - Druck: Schmidt & Klaunig, Kiel.

Nordelbisches Kirchenamt · Postfach 3449 · 2300 Kiel
Postvertriebsstück · V 4193 B · Gebühr bezahlt